Bei uns kannst Du auch ohne Abitur studieren!

Du bekommst einen fachgebundenen Hochschulzugang, wenn du eine für das Studium geeignete **Berufsausbildung** und eine darauf aufbauende zweijährige Berufserfahrung nachweisen kannst. Damit kannst Du dich für einen fachnahen Bachelorstudiengang einschreiben.

Wenn Du bereits einen **Meisterabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation** hast, bekommst Du den direkten Hochschulzugang. Der Abschluss ist der Allgemeinen Hochschulreife gleichgestellt. Damit kannst Du dich an der THB in den Bachelorstudiengang Deiner Wahl einschreiben.

An der THB gibt es aktuell keine einschränkenden Regelungen und keine zusätzlichen Eignungsprüfungen.

Wichtig: Für die Einschreibung musst Du die amtlich beglaubigten Kopien vom Abschlusszeugnis der Sekundarstufe I und der Berufsausbildung bzw. dem Meisterabschluss sowie einen Nachweis über mindestens 2 Jahre berufliche Tätigkeit (Arbeitszeugnis, Arbeitsvertrag) einreichen.

Zusätzlich kannst Du dir Deine beruflichen Kompetenzen aus Aus- und Weiterbildung anrechnen lassen. Dadurch sparst Du Zeit!

Gemäß § 24 Abs. 5 BbgHG sind außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn der Inhalt und das Niveau dem des zu ersetzenden Studienteils gleichwertig sind.

Mögliche Wege zum Hochschulzugang

Hochschulzugang für Meister:innen und sonstige hochqualifizierende Fortbildungsabschlüsse

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6 10 BbgHG berechtigen die folgenden Qualifikationen zur Aufnahme eines Studiums, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss

führt:

- eine aufgrund §§ 45, 51a, 122 der Handwerksordnung bestandene Meisterprüfung oder eine der Meisterprüfung gleichwertige Berechtigung gemäß § 7 Abs. 2a der Handwerksordnung,
- ein Fortbildungsabschluss nach §§ 53, 54 des Berufsbildungsgesetzes oder nach §§ 42, 42a der Handwerksordnung, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst haben.
- ein Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, das auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht,
- ein Abschluss einer Fachschule in öffentlicher Trägerschaft oder eine staatlich anerkannten Fachschule in freier Trägerschaft im Sinne des § 28 des Brandenburgischen Schulgesetzes oder ein Abschluss einer vergleichbaren Ausbildung in einem anderen Bundesland
- eine den zuvor genannten Fortbildungen vergleichbare Qualifikation aufgrund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen oder im Bereich der sozialpflegerischen oder pädagogischen Berufe

Quelle: www.studieren-ohne-abitur.de/web/laender/brandenburg/

Hochschulzugang für sonstige beruflich Qualifizierte

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 11 BbgHG kann zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, zugelassen werden, wer den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung mit einer danach erworbenen mindestens zweijährigen Berufserfahrung vorweisen kann.

Quelle: www.studieren-ohne-abitur.de/web/laender/brandenburg/

Wechsel aus einem anderen Bundesland / Wechsel aus einem anderen Land

Nach zwei erfolgreich absolvierten Studiensemestern in einem anderen Bundesland kann das Studium in Brandenburg in dem gleichen oder einem eng verwandten Studiengang fortgesetzt werden, unabhängig von der Art der Hochschulzugangsberechtigung (§ 9 Abs. 3 BbgHG).

Nach § 9 Abs. 3 BbgHG berechtigt, bei Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse, auch eine im Ausland erworbene Qualifikation, sofern diese den oben genannten beruflichen Qualifikationen vergleichbar ist, zu der Aufnahme eines Studiums.

Quelle: www.studieren-ohne-abitur.de/web/laender/brandenburg/

Alle öffnen Alle schließen